

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Entwicklung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) ausgewiesene phosphateutrophierte Gebiete und ihre Ursachen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auflagen bzw. Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Einstufung eines Gebiets als eutrophiertes Gebiet (Phosphatgebiet) nach § 2 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete) 2022 zur Folge?
2. Nach welcher Methodik (z. B. Bodenanalysen, Beprobung des Grundwassers, Beprobung von Flussläufen mit Hochrechnung der Werte auf deren Entwässerungsgebiet, unter kurzer Darstellung der Rechenmodelle sowie ihrer zugrundeliegenden Systematik) werden – beziehentlich auf Frage 1 – in welcher Dichte der Messpunkte dabei welche Daten erhoben?
3. Auf Grundlage welcher Rechenmodelle werden die unter Frage 2 erfragten Daten ausgewertet, die aufgrund welcher folgenden Analyseprozesse zur Einstufung eines Gebietes als „Phosphatgebiet“ führen oder nicht führen, mit besonderer Berücksichtigung des Entwässerungsgebiets der Fils im Kreis Göppingen?
4. Sollten – beziehentlich auf Frage 2 – Wasseranalysen der Fils zur Bestimmung des von der Landwirtschaft verursachten Anteils der Phosphatbelastung und damit z. B. als Grundlage für die Einstufung als „Phosphatgebiet“ herangezogen werden, an welchen Stellen wurde bzw. wird das Fließgewässer wie oft beprobt?

5. Wie hoch ist die Dichte der Viehhaltung, insbesondere der als phosphatintensiv geltenden Schweinehaltung und Hühnerhaltung, in dem von der LEL als „Phosphatgebiet“ ausgewiesenen Entwässerungsgebiet der Fils (Kreis Göppingen und angrenzenden östlichen Teil des Kreises Esslingen) sowohl absolut als auch im Vergleich (mit der Bitte um tabellarische Darstellung, z. B. Tiere je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche) zur Vieh-Dichte in den angrenzenden Landkreisen – d. h. den nicht oder überwiegend nicht als Phosphatgebiet ausgewiesenen Landkreisen Ostalbkreis, Heidenheim, Alb-Donau-Kreis, Reutlingen, Esslingen, dem überwiegend als „Phosphatgebiet“ ausgewiesenen Rems-Murr-Kreis sowie zum Landesdurchschnitt?
6. Wie viele Siedlungen mit jeweils wie vielen Einwohnern leiten über wie viele Kläranlagen geklärte Abwässer in die Fils?
7. Wie gestaltete sich nach ihrer Kenntnis vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine oder gegebenenfalls anderer Faktoren (z. B. pandemiebedingte Lieferengpässe) die Versorgung der Kläranlagen in Baden-Württemberg – unter besonderer Berücksichtigung der Kläranlagen im Einzugsbereich der Fils – mit sogenannten „Flockungsmitteln“ oder „Fällungsmitteln“, die bei der Abwasserbehandlung zur Entfernung von Phosphatanteilen eingesetzt werden, seit dem 1. Januar 2021 und bis heute?
8. Ergingen (oder ergingen nicht) seit dem 1. Januar 2018 und bis heute in Baden-Württemberg von behördlicher Seite Anweisungen, den Gebrauch solcher „Flockungsmittel“ oder „Fällungsmittel“ in Kläranlagen (z. B. aufgrund einer Knappheit) einzuschränken – und falls ja: a) von welchen Behörden an welche Stellen, b) zu welchem Zeitpunkt in welcher rechtlichen Form, c) mit jeweils welcher Handlungs- oder Unterlassungsaufforderung?
9. Falls es, ungeachtet der jeweiligen rechtlichen Form, die unter Frage 8 erfragten Handlungs- oder Unterlassungsanweisungen zum Gebrauch von Phosphat bindenden „Flockungsmitteln“ oder „Fällungsmitteln“ in Kläranlagen gab, welche inhaltlichen Wünsche der jeweils anweisenden Behörde an die empfangende Stelle wurden dabei in Bezug auf gesetzliche Phosphatgrenzwerte im geklärten Abwasser formuliert (gegebenenfalls Originaltexte solcher Anweisungen erbeten)?

27.2.2023

Sänze AfD

Begründung

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Entwicklung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) veröffentlicht digitale Karten zu Eutrophierten Gebieten („Phosphatgebiete“) nach § 2 Absatz 3 VODüV Gebiete 2022. Davon ist unter anderem das Entwässerungsgebiet der Fils bzw. der nordwestliche Kreis Göppingen betroffen („gelb markiert“). In einem landwirtschaftlichen digitalen Diskussionsforum wird dargelegt, es handle sich bei der Region um keinen Schwerpunkt der Schweine-, Hühner- oder Rinderhaltung. Vorhandene größere Rinder-Betriebe hätten eine gute Flächenausstattung bzw. angeschlossene Biogasanlage. Ein von der regionalen Landwirtschaft verursachter erhöhter Phosphateintrag im nordwestlichen Kreis Göppingen könne aus der Sicht der Diskutanten nicht nachvollzogen werden, da auch die mineralische Phosphatdüngung reduziert sei. Dagegen wird in dem Forum auf die Dichte der Besiedelung im unteren Filstal und eine angeblich hohe Zahl von Kläranlagen verwiesen. Es wird als Möglichkeit vermutet, die Vorgehensweise des Umweltministeriums bzw. der untergeordneten Behörden sei möglicherweise so: Dass man z. B. bei an der Einmündung der Fils in den Neckar – mit einer hohen Dichte von Kläranlagen an der unteren Fils – messe.

Aufgrund der an (aus der Sicht der Diskutanten: vorwiegend durch Siedlungsabwässer) besonders kumuliert-belasteten Lokalitäten gemessenen erhöhten Phosphatwerte weise man möglicherweise das ganze Entwässerungsgebiet pauschal als (aus behördlicher Sicht: landwirtschaftlich verursachtes) „Phosphatgebiet“ aus – und nehme eine unzutreffende Gewichtung der Ursachen vor. Es wird als Möglichkeit vermutet, das Umweltministerium (oder untergeordnete Behörden) habe möglicherweise die kommunalen Kläranlagenbetreiber angewiesen, den Einsatz von angeblich europaweit knappen „Flockungsmitteln“ einzuschränken, sodass gesetzliche Phosphatgrenzwerte im geklärten Abwasser „gerade noch“ eingehalten würden. Eine Einleitung mit nicht gesetzeskonformen Phosphatgehalten sei möglicherweise ohne Sanktionierung toleriert worden. Bei Nichtverfügbarkeit der „Flockungsmittel“ könne Phosphat nicht mehr aus dem Abwasser entfernt werden. Es interessieren die Methodik, nach der „Phosphatgebiete“ ausgewiesen werden, sowie ob der Einsatz von „Flockungsmitteln“ tatsächlich behördlich reglementiert wurde/wird, und, falls ja, von wem mit welcher Intention.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. März 2023 Nr. UM5-0141.5-31/17/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Auflagen bzw. Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Einstufung eines Gebiets als eutrophiertes Gebiet (Phosphatgebiet) nach § 2 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete) 2022 zur Folge?

Die innerhalb der eutrophierten Gebiete geltenden Maßnahmen nach § 13a DüV und § 3 Absatz 2 VODüVGebiete zielen auf die Minimierung von Phosphateinträgen in Oberflächengewässer aus landwirtschaftlichen Quellen ab. Zur Verbesserung der Gewässerqualität wird die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den eutrophierten Gebieten insbesondere durch zwei zusätzliche Landesmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 VODüVGebiete flankiert:

„(2) In den eutrophierten Gebieten nach § 13a DüV gelten die folgenden Anforderungen:

1. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein;
2. abweichend von
 - a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 DüV ist beim Aufbringen dort genannter Stoffe ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten,
 - b) § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 DüV dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden und

- c) § 5 Absatz 3 Satz 2 DüV dürfen dort genannte Stoffe bei einer Hangneigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 DüV innerhalb eines Abstandes von zehn bis 30 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden.“

Auf der Homepage des Landes „Düngung-BW“ sind alle erforderlichen Informationen zur fachgerechten Düngung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen zentral abgelegt (<https://www.duengung-bw.de/landwirtschaft/views/informationen.xhtml>). Für die Bewirtschaftung von Flächen in eutrophierten Gebieten ist insbesondere das Merkblatt „VODüVGebiete“ und das Merkblatt „Entscheidungsbaume zur Aufzeichnungspflicht“ zu erwähnen.

2. *Nach welcher Methodik (z. B. Bodenanalysen, Beprobung des Grundwassers, Beprobung von Flussläufen mit Hochrechnung der Werte auf deren Entwässerungsgebiet, unter kurzer Darstellung der Rechenmodelle sowie ihrer zugrundeliegenden Systematik) werden – bezugnehmend auf Frage 1 – in welcher Dichte der Messpunkte dabei welche Daten erhoben?*
3. *Auf Grundlage welcher Rechenmodelle werden die unter Frage 2 erfragten Daten ausgewertet, die aufgrund welcher folgenden Analyseprozesse zur Einstufung eines Gebietes als „Phosphatgebiet“ führen oder nicht führen, mit besonderer Berücksichtigung des Entwässerungsgebiets der Fils im Kreis Göppingen?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als eutrophierte Gebiete werden Oberflächenwasserkörper nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung bezeichnet, die nach dem Verfahren des Abschnitts 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) bestimmt worden sind. Zur Einstufung müssen folgende vier Kriterien gemäß AVV GeA zutreffen:

- Die Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) an den guten ökologischen Zustand für den Parameter Orthophosphat-Phosphor in Fließgewässern bzw. für den Parameter Gesamtposphor in Seen werden nicht eingehalten.
- Die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Phytobenthos oder Phytoplankton werden entsprechend der Bewertung nach OGewV mit schlechter als gut eingestuft.
- Signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen liegen vor; dies ist der Fall, wenn der Anteil der Phosphoreinträge aus landwirtschaftlichen Quellen am Gesamtphosphoreintrag größer als 20 Prozent ist (§ 14 Absatz 1 AVV GeA). Berechnet wird dieser Pfad über das Nährstoffeintragsmodell METRIS-BW. Als landwirtschaftliche Pfade werden Drainagen, Erosion und Abschwemmung betrachtet.
- Darüber hinaus gibt es eine, bezogen auf die Ökoregionen festgelegte flächenspezifische, landwirtschaftlich bedingte Fracht aus landwirtschaftlichen Quellen (hier: 20 kg P/km² *a), die das Signifikanzkriterium ergänzt.

Die Überwachungsanforderungen an den ökologischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers werden in Anlage 10 der OGewV beschrieben. Die Ergebnisse der Messstellen des Landesmessnetzes werden auf der Homepage der LUBW Landesanstalt für Umwelt veröffentlicht: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/oekologischer-zustand>.

Das Nährstoffeintragsmodell METRIS-BW modelliert jährliche baden-württembergische Einträge von Gesamtstickstoff, Gesamtposphor und Orthophosphat-Phosphor über vier punktförmige und sechs diffuse Eintragspfade. Die Entwicklung des Modells fand in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des

Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg, der LUBW, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und des Karlsruher Instituts für Technologie statt. Es handelt sich um ein ressortübergreifend anerkanntes Produkt. Das Modell wurde anhand von gemessenen Gewässerfrachten plausibilisiert und erzielt in der Summe eine sehr hohe Modellgüte für Stickstoff wie für Phosphor(-verbindungen).

4. Sollten – bezugnehmend auf Frage 2 – Wasseranalysen der Fils zur Bestimmung des von der Landwirtschaft verursachten Anteils der Phosphatbelastung und damit z. B. als Grundlage für die Einstufung als „Phosphatgebiet“ herangezogen werden, an welchen Stellen wurde bzw. wird das Fließgewässer wie oft beprobt?

Bei den Messungen zur Einstufung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper (OWK) nach OGewV (hier: ortho-Phosphat-P bei Fließgewässern) sind gemäß § 9 AVV GeA die repräsentativen Messstellen maßgeblich.

Die repräsentative Messstelle des OWKs 41-10 „Fils unterhalb Lauter“ wird mit CFI 129 betitelt.

Die Messwerte und geographische Lage der Messstelle sind öffentlich über den interaktiven Dienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) einsehbar: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/> -> Wasser -> Oberflächengewässer -> Phys.-chem. Gewässergütedaten.

Zur Einstufung nach AVV GeA 2022 wurden 39 Messungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 herangezogen, dabei erfolgte eine Mittelwertbildung auf Basis der Jahresmittelwerte.

5. Wie hoch ist die Dichte der Viehhaltung, insbesondere der als phosphatintensiv geltenden Schweinehaltung und Hühnerhaltung, in dem von der LEL als „Phosphatgebiet“ ausgewiesenen Entwässerungsgebiet der Fils (Kreis Göppingen und angrenzenden östlichen Teil des Kreises Esslingen) sowohl absolut als auch im Vergleich (mit der Bitte um tabellarische Darstellung, z. B. Tiere je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche) zur Vieh-Dichte in den angrenzenden Landkreisen – d. h. den nicht oder überwiegend nicht als Phosphatgebiet ausgewiesenen Landkreisen Ostalbkreis, Heidenheim, Alb-Donau-Kreis, Reutlingen, Esslingen, dem überwiegend als „Phosphatgebiet“ ausgewiesenen Rems-Murr-Kreis sowie zum Landesdurchschnitt?

In *Anlage 1* werden die in den Landkreisen Esslingen, Göppingen und Rems-Murr-Kreis gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) insgesamt sowie für die jeweiligen Gemeinden dieser Landkreise aufgeführt (Datenstand 2022). Für die Landkreise Ostalbkreis, Heidenheim, Reutlingen und Alb-Donau-Kreis werden die GVE insgesamt aufgeführt sowie der Landesdurchschnitt ausgewiesen.

6. Wie viele Siedlungen mit jeweils wie vielen Einwohnern leiten über wie viele Kläranlagen geklärte Abwässer in die Fils?

Gemäß untenstehender Tabelle leiten 18 Kläranlagen mit zusammen 656 460 Einwohnerwerten Abwasser direkt oder über Zuflüsse in die Fils ein. Es wird darauf hingewiesen, dass technisch bedingt eine Auswertung von Siedlungen oder Ortsteilen mit Bezug zu einer Kläranlage nicht möglich ist. Weiterhin liegen Einwohnerwerte und nicht die angeschlossene, reale Einwohnerzahl vor.

Kläranlage	Flussgebietsname	Einwohnerwerte
Baltmannsweiler	Reichenbach	8 000
Lichtenwald – Hegenlohe	Reichenbach	1 530
Lichtenwald – Thomashardt	Reichenbach	1 410
Reichenbach a. d. Fils	Fils uh. Talbach	31 000
Abwasserverband Oberes Filstal Deggingen	Fils uh. Mühlkanal Pulvermühle oh. Mühlbach Kunstmühle	20 000
Bad Boll	Gießbach	8 200
Bad Boll – Eckwälden	Butzbach uh. Badbächle oh. Pliensbach	3 750
Böhlenkirch – Treffelhausen	Eyb oh. Magentalbach	8 300
Ebersbach a. d. Fils	Fils uh. Ebersbach oh. Kirnbach	23 500
Geislingen a. d. Steige	Fils uh. Eyb oh. Seetalbach	55 000
Göppingen	Fils uh. Pfuhlbach oh. Butzbach	330 000
Schlierbach	Talbach oh. Maienbach	7 000
Uhingen	Nassach uh. Klingentobelbach	50 000
ZV Marbach – Krettenbachtal	Marbach oh. Krettenbach	12 500
ZV Mittlere Fils Salach	Fils uh. Lauter oh. Schweinbach	85 000
ZV Oberes Lautertal Nenningen	Lauter uh. Schwarzwiesenbach oh. Maibach	4 900
SKA Rechberg – Schwäbisch Gmünd	Krumm oh. Buhbächle	3 120
SKA Schorndorf – Unterberken	Herrenbach oh. Einsiedelbach	3 250
Insgesamt 18 Kläranlagen mit Einleitung direkt in die Fils oder indirekt über Zuflüsse		656 460

7. *Wie gestaltete sich nach ihrer Kenntnis vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine oder gegebenenfalls anderer Faktoren (z. B. pandemiebedingte Lieferengpässe) die Versorgung der Kläranlagen in Baden-Württemberg – unter besonderer Berücksichtigung der Kläranlagen im Einzugsbereich der Fils – mit sogenannten „Flockungsmitteln“ oder „Fällungsmitteln“, die bei der Abwasserbehandlung zur Entfernung von Phosphatanteilen eingesetzt werden, seit dem 1. Januar 2021 und bis heute?*
8. *Ergingen (oder ergingen nicht) seit dem 1. Januar 2018 und bis heute in Baden-Württemberg von behördlicher Seite Anweisungen, den Gebrauch solcher „Flockungsmittel“ oder „Fällungsmittel“ in Kläranlagen (z. B. aufgrund einer Knappheit) einzuschränken – und falls ja: a) von welchen Behörden an welche Stellen, b) zu welchem Zeitpunkt in welcher rechtlichen Form, c) mit jeweils welcher Handlungs- oder Unterlassungs-Aufforderung?*
9. *Falls es, ungeachtet der jeweiligen rechtlichen Form, die unter Frage 8 erfragten Handlungs- oder Unterlassungs-Anweisungen zum Gebrauch von Phosphat bindenden „Flockungsmitteln“ oder „Fällungsmitteln“ in Kläranlagen gab, welche inhaltlichen Wünsche der jeweils anweisenden Behörde an die empfangende Stelle wurden dabei in Bezug auf gesetzliche Phosphat-Grenzwerte im geklärten Abwasser formuliert (gegebenenfalls Originaltexte solcher Anweisungen erbeten)?*

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Lieferschwierigkeiten und Engpässen kam es insbesondere bei den säurebasierten Fällmitteln seit dem Spätsommer 2022 in Baden-Württemberg sowie in weiten Teilen Europas. Gründe waren hauptsächlich Lieferschwierigkeiten bei Hilfsstoffen für die Fällmittelherstellung (z. B. Salzsäure) und die hohen Energiekosten, die zu einer reduzierten Produktion in den Industriezweigen führte, bei denen Fällmittel als Beiprodukte anfallen. Seit Januar 2023 gibt es Spannungssignale durch die durchgeführten Maßnahmen, Produktionserhöhungen und die Wiederinbetriebnahme von ausgefallenen Werken zur Salzsäureherstellung.

Von behördlicher Seite aus ergingen keine Anweisungen, den Gebrauch von Flockungs- oder Fällmitteln einzuschränken. Auch wurden Kläranlagenbetreiber zu keiner Zeit von der Pflicht befreit, alle möglichen Handlungsspielräume zur Beschaffung von Fällmitteln oder zum Wechsel auf anderweitige ggf. verfügbare Fällmittel auszuschöpfen, um die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen vorgegebenen Grenz- und Zielwerte einzuhalten.

Um schwerwiegendere Konsequenzen und die Nichteinhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungswerten bei Versorgungsengpässen auf den Kläranlagen zu verhindern, wurde den zuständigen Wasserbehörden am 9. September 2022 vorsorglich ein Schreiben mit Handlungshilfen für ein einheitliches Vorgehen übermittelt. Darin wurde zeitlich befristet und unter engen fachlichen Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, bei einem dokumentierten und begründeten Fällmittelengepass einen Streckbetrieb durchzuführen, um so lange wie möglich die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Phosphatkonzentrationen im Ablauf der Anlagen einhalten zu können. Der zweistufige Streckbetrieb ermöglicht den Kläranlagenbetreibern mit einem ausführlich dokumentierten Engpass, auf Anzeige/Antrag und in enger Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde das Abweichen von Zielwerten nach dem Handlungskonzept Abwasser Stufe 1 und 2. Bei diesen Zielwerten handelt es sich um Anforderungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungswerte hinaus, die in einer definierten Gebietskulisse in Baden-Württemberg im Jahresmittel einzuhalten sind. Die Möglichkeit einen solchen Streckbetriebs ist längstens bis zum 31. März 2023 gegeben.

Bei den Kläranlagen im Einzugsgebiet der Fils gab es beim Bezug von Flockungsmitteln keine Versorgungsengpässe, sodass auf keiner der genannten Kläranlagen ein leichter oder weitergehender Streckungsbetrieb gefahren werden musste. Die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen festgelegten sehr anspruchsvollen Grenz- und Zielwerte konnten im fraglichen Zeitraum durchgängig eingehalten werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

Anlage 1**Kleine Anfrage Abg. Emil Sänze AfD**

- Von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Entwicklung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) ausgewiesene Phosphateutrophierte Gebiete und ihre Ursachen
- Drucksache 17 / 4069

Bezugnehmend auf Frage Nr. 5

Landkreis	Gemeinde	Gemeinde liegt ganz oder teilweise im eutrophierten Gebiet	Summe Schweine GVE	Summe Geflügel GVE	Insgesamt GVE	GVE/ Hektar landwirtschaftlicher Fläche
Esslingen			603	393	10 753	0,56
	Altbach		0	0	5	0,24
	Altdorf		5	7	188	0,94
	Altenriet		0	0	148	0,68
	Baltmannsweiler	x	0	1	183	0,78
	Bempflingen		0	2	126	0,38
	Beuren		0	12	282	0,71
	Bissingen an der Teck		0	1	544	0,69
	Deizisau		0	28	31	0,50
	Denkendorf		5	9	176	0,68
	Dettingen unter Teck		0	1	112	0,29
	Erkenbrechtsweiler		0	0	186	0,57
	Esslingen a. Neckar, Stadt	x	0	10	91	0,24
	Frickenhäuser		0	0	105	0,63
	Großbottlingen		0	0	60	0,39
	Hochdorf	x	0	1	90	0,42
	Holzmaden		0	2	132	0,74
	Kirchheim u. Teck, Stadt	x	1	5	461	0,40
	Köngen		121	0	703	0,86
	Kohlberg		0	0	12	0,16
	Lichtenwald	x	0	3	194	0,84
	Neckartailfingen		0	0	12	0,05
	Neckartenzlingen		0	0	272	0,94
	Neidlingen		0	0	591	0,93
	Neuffen, Stadt		0	1	198	0,61
	Neuhausen a. d. Fildern		78	87	181	0,55
	Notzingen	x	0	1	115	0,50
	Nürtingen, Stadt		10	2	459	0,34
	Oberboihingen		0	19	270	0,75
	Ohmden	x	0	2	132	0,74
	Owen, Stadt		2	48	416	0,54
	Plochingen, Stadt	x	0	0	0	0,00

	Reichenbach a. d. Fils	x	0	0	39	0,80
	Schlaitdorf		0	1	261	0,72
	Unterensingen		2	59	303	0,81
	Weilheim a. d. Teck, Stadt	x	28	4	361	0,54
	Wendlingen a. Neckar, Stadt		95	0	180	0,90
	Wernau (Neckar), Stadt	x	0	0	146	0,51
	Wolfschlugen		61	3	319	0,69
	Aichwald		3	6	267	0,70
	Filderstadt, Stadt		163	12	720	0,38
	Leinfeld.-Echterd., Stadt		0	17	181	0,26
	Lenningen		0	5	670	0,53
	Ostfildern, Stadt		0	1	496	0,63
	Aichtal, Stadt		30	41	338	0,64
Göppingen			1 974	471	27 629	0,99
	Adelberg	x	1	1	34	0,44
	Aichelberg	x	0	0	119	0,78
	Albershausen	x	208	0	296	1,09
	Bad Ditzgenbach	x	0	1	1 107	1,12
	Bad Überkingen	x	0	3	566	0,84
	Birenbach	x	0	0	208	1,61
	Böhmekirch		593	33	2 751	0,94
	Börtlingen	x	1	0	898	1,71
	Boll	x	208	45	1 070	1,03
	Deggingen	x	0	1	1 123	0,92
	Donzdorf, Stadt	x	0	7	2 101	1,03
	Drackenstein		2	1	221	0,53
	Dürnau	x	0	26	258	1,16
	Ebersbach a. d. Fils, Stadt	x	5	52	1 721	1,30
	Eislingen/Fils, Stadt	x	1	5	650	1,17
	Eschenbach	x	1	0	185	0,61
	Gammelshausen	x	2	1	383	1,35
	Geislingen a. d. Steige, Stadt		451	166	2 347	0,74
	Gingen an der Fils	x	0	3	242	0,63
	Göppingen, Stadt	x	3	12	1 989	0,99
	Gruibingen	x	0	1	504	0,76
	Hattenhofen	x	14	23	538	1,18
	Heiningen	x	0	1	287	0,57
	Hohenstadt		75	0	675	1,13
	Kuchen		0	0	105	0,49
	Mühlhausen im Täle		167	0	320	0,94
	Ottenbach	x	1	58	1 176	1,28
	Rechberghausen	x	0	0	461	1,51
	Salach	x	0	0	406	1,15
	Schlat	x	0	2	517	0,96
	Schlierbach	x	0	0	421	0,74
	Süßen	x	3	0	409	1,11
	Uhingen	x	98	6	880	1,08
	Wäschenbeuren	x	0	4	437	0,94
	Wangen	x	39	5	457	1,14
	Wiesensteig, Stadt		0	7	711	1,00

	Zell unter Aichelberg	x	33	4	546	1,46
	Lauterstein, Stadt		67	2	511	0,81
Rems-Murr-Kreis			764	1 069	19 599	0,78
	Alfdorf		30	9	2 937	1,25
	Allmersbach im Tal	x	0	0	234	0,59
	Althütte	x	0	4	293	0,71
	Auenwald	x	3	2	502	0,75
	Backnang, Stadt	x	157	11	1 124	0,65
	Burgstetten	x	127	22	288	0,68
	Fellbach, Stadt		0	37	74	0,08
	Großelach	x	8	3	693	0,84
	Kaisersbach	x	33	1	861	1,05
	Kirchberg an der Murr	x	242	6	623	0,81
	Korb		0	0	130	0,41
	Leutenbach	x	0	431	601	0,53
	Murrhardt, Stadt	x	3	73	1 812	1,12
	Oppenweiler	x	0	1	253	1,32
	Plüderhausen	x	1	0	124	0,82
	Rudersberg	x	1	2	1 105	1,25
	Schorndorf, Stadt	x	1	1	1 005	0,96
	Schwaikheim		0	1	292	0,86
	Spiegelberg	x	8	1	248	0,53
	Sulzbach an der Murr	x	9	57	1 275	1,14
	Urbach		0	1	328	0,93
	Waiblingen, Stadt	x	48	116	516	0,42
	Weissach im Tal	x	0	0	312	0,53
	Welzheim, Stadt		65	6	1 473	0,92
	Winnenden, Stadt	x	2	6	279	0,36
	Winterbach	x	1	1	141	0,63
	Aspach	x	20	246	1 251	0,80
	Berglen	x	4	13	586	0,73
	Remshalden	x	0	0	79	0,32
	Weinstadt, Stadt		0	16	150	0,17
	Kernen im Remstal		0	1	11	0,03
Heidenheim			3 359	260	20 802	0,66
Ostalbkreis			10 111	996	66 536	0,93
Reutlingen			1 597	297	25 037	0,56
Alb-Donau-Kreis			18 520	2 048	59 997	0,79
Gesamt BW			131 911	2 6641	947 146	0,64